

Schreiben des Vollz. Raths an den Regierungsstatthalter des Cant. Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ganzes und nachwärts zum Theil hartnäckiges Lügner, charakterisirt, und überdas der Richter selbst seine, vermög peinlichem Gesetzbuch sechsjährige Gefängnißstrafe, auf ein und ein halb Jahr herabgesetzt, und ihm dadurch schon einigermaßen Gnade anstatt Recht wiederfahren lassen; und endlich weder ein 22jähriges Alter, noch die Trunkenheit, bey wiederholten qualificirten Verbrechen entschuldigend; und die Ruhe und Sicherheit der Republik, das feste Gesetz aller Gesetzgeber seyn soll. Darum rathet Euch Eure Criminalcommission an, in Hinsicht aller dieser Gründe, in das Begnadigungsbegehren des Heinrich Hauenslein von Brugg nicht einzutreten.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

An die Vollziehung.

Die Besitzer der neun Gerechtigkeiten, in welche das Gemeindgut von Reußgg, im Distr. Muri, Canton Baden, vertheilt ist, wünschten dieses ihr gemeinsames besitzendes Eigenthum gänzlich unter sich vertheilen zu dürfen; ein Begehren, dem in so weit keine Hindernisse entgegen zu stehen scheinen.

Nichts destoweniger aber fodert doch das Gesetz vom 15. Dec. 1800, daß dem gesetzgeb. Rathe nicht nur das Theilungsbegehren, sondern auch die Theilungsacte selbst mit vorgelegt werde, was auch um so nothwendiger ist, da die gute Ordnung will, daß die Ratification des Gesetzgebers in das Theilungsinstrument selbst eingeschrieben werden soll.

Der gesetzgebende Rath will Sie daher einladen, B. Vollz. Rätke, den Petenten ihr auf zu erhaltende Genehmigung hin, errichtetes Theilungsinstrument abzufodern, und ihm solches nebst einer Abschrift des dieses Gemeinguts halber im Jahr 1760 ergangenen Syndi. Entschlusses, mitzutheilen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Joh. Georg Falk von Eschencoburg, Apotheker in Aubonne, wohnt seit 10 Jahren daselbst, hat eine Schweizerin geheirathet, und bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Const. Commission gewiesen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Vollz. Raths an den Regierungstatthalter des Cant. Schaffhausen.

So unangenehm es dem Vollziehungsrathe seyn mußte, aus der von Euch eingesandten Adresse der

sämmtlichen Auctoritäten eures Cantons zu vernehmen, daß das Gerücht, als sollte dieser Canton von Helvetien losgerissen werden, einen grossen Theil eurer Mitbürger beunruhigt hat: so angenehm mußte ihm der, in dieser Zuschrift aufgestellte Beweis von ihrer treuen und festen Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Vaterland und ihre feyerliche Erklärung seyn, Schweizer bleiben zu wollen; und so sehr freut es ihn, Euch, Bürger Statthalter, und durch Euch den Auctoritäten und dem Volke eures Cantons die Versicherung geben zu können, daß jenes Gerücht durchaus falsch und daß gar nicht die Rede sey, den Canton Schaffhausen von der helvetischen Republik zu trennen.

Ihr seyd eingeladen, diese Versicherung euren Mitbürgern zu ihrer Beruhigung bekannt zu machen.

Kleine Schriften.

Als ein Aitenstück von pedantischem Unsinne und einer seltenen Verwirrung des menschlichen Geistes verdient eine Flugschrift einiger Professoren in Basel den Psychologen aufbewahrt zu werden, die den Titel führt:

Urkunden betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel. Omnes omnium charitates patria una complexa est. Cicero. 4. 1801. 9 Bogen.

Diesen Urkunden, die aus dem Stiftungsbrieft und einer Bulle des Pabsts Pius des zweyten, und mehreren alten Vertragsbriefen zwischen dem Rathe zu Basel und der Universität bestehen, ist ein Capitel gelehrter Bemerkungen angehängt, dessen Inhalt wir in gewissenhaftem Auszuge dem Publikum zum Besten geben.

Pabst Pius der zweyte, (den sie auch ihren hohen Gönner nennen), hätte (sagen sie) auf Ansuchen des Raths und der Gemeinde verordnet: „Daß sürohin in der Stadt Basel seye und zu ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeines Studium, das ist eine Universität; woraus sich ergebe, daß diese ein Privateigenthum der Stadt und Gemeinde Basel sey! (In eben diesem Stiftungsbrieft und in der Bulle wird der Universität die Aufrechthaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens bedingt and Herz gelegt und am Schlusse allen denen, die sich erfrechen würden, die ertheilten Privilegien zu betätsen, mit der Ungnade der heiligen Apostel Paulus und Petrus gedroht!)